

2) Verordnung, die Verbringung von Heirathserlaubnißscheinen in Trauungsfällen betr.

(Publ. im Anst. und Verordnungsbl. am 22. Deybr. 1822.)

Die im §. 12 des Gesetzes vom 26. Oktober 1822 gegebene und in der Landesherlichen Verordnung vom 20. Mai d. J. bezüglich der Ausländer speziell erneuerte Verhörsfrist,

wenach keine am Orte der Trauung nicht geborene Mannsperson eher aufgeben und getraut werden soll, als bis sie durch genügende Zeugnisse der kompetenten Heimathsbehörde nachgewiesen hat, daß der beabsichtigten Trauung in heimathsrechtlicher und bürgerlicher Beziehung kein Hinderniß entgegenstehe, ist in neuerer Zeit bei Trauungen von inländischen Mannspersonen hin und wieder außer Acht gelassen worden.

In Folge dieser Wahrnehmung und um vornehmlich auch den Gemeinden des Landes das ihnen gesetzlich zustehende Widerspruchsrecht gegen die Verheirathung ihrer männlichen Gemeindeangehörigen für alle Fälle zu wahren, machen wir unter Einföhrung obengedachter Gesetzesvorschriften den Geistlichen des Landes hiermit von Neuem zur Pflicht,

in allen Trauungsfällen ohne Unterschied auf die vorherige Verbringung des erforderlichen Heirathserlaubnißscheins der betreffenden Heimathsbehörde Bedacht zu nehmen und keine Trauung zu vollziehen, ohne daß der zu Trauende ein solches Zeugniß beigebracht hat.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift ziehen die im §. 5 der Landesherlichen Verordnung vom 20. Mai d. J. angedrohten Nachtheile, welche ausdrücklich auch für gesegwidrige Trauungen inländischer Mannspersonen hiermit angedroht werden, nach sich.

Gera, am 16. Dezember 1852.

**Kürstlich Reuß-Plautisches Ministerium  
von Bretschneider.**

Schltd.